

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht

A. Problemlage und Zielsetzung

Die sechsjährige Amtszeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA) endete am 31. August 2020. Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 27. August 2020 beschlossen, die Berufung neuer Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit des GKA bis zur Entscheidung der Kirchensynode auszusetzen. Die Berufung des GKA im Jahr 2014 war die erste Berufung auf Grundlage der im Jahr 2010 revidierten Kirchenordnung und damit verbunden einer neuen Rolle und einer neuen Aufgabenbeschreibung des GKA, die sich im Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht - GKAG - widerspiegelt. Diese neue Rolle wurde folgendermaßen formuliert:

Der GKA – in dem Personen eine vor allem schulformbezogene Fachlichkeit als Kompetenz einbringen – sollte künftig:

- ein Beratungsgremium sein, insofern Religionslehrkräfte ihre eigenen Wahrnehmungen z.B. zu aktuellen Entwicklungen an den Schulformen zur Sprache bringen, auf deren Grundlage dann wiederum weitergearbeitet werden kann,
- eine Resonanzgruppe sein, insofern neu zu entwickelnde schul- und bildungspolitische Konzepte (z.B. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht u.a.) hier bspw. auf Praxistauglichkeit geprüft werden können.

Diese Rolle spiegelt sich im GKAG in § 1 Abs. 2 durch folgende Aufgabenbeschreibung wider:

- Der GKA berät die „Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“,
- er nimmt die kirchliche Beteiligung „für die kirchliche Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen“ wahr,
- er gibt auf Anforderung der Kirchenverwaltung eine Stellungnahme „zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung“ ab.

Dass sich der GKA in den letzten sechs Jahren wie oben beschrieben zu einem Gremium entwickelt, in dem spezifische Aspekte und Praxiserfahrungen von Religionslehrkräften so zur Sprache kommen, dass sie in kirchen- und bildungspolitische Bezüge eingetragen werden können, hat sich nicht in dem Maße erfüllt, wie erhofft.

B. Lösung

Das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht soll dahingehend neu gefasst werden, dass die Kirchenleitung den Gesamtkirchlichen Ausschuss einberuft und Beratungsaufträge erteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Wegfall von Sachkosten für die Sitzungsorganisation.

E. Anlagen

Synopse zum Gesetzentwurf

F. Federführende Referentinnen und Referenten

Oberkirchenrätin Langmaack, Oberkirchenrat Knöll, Oberkirchenrat Krützfeld,
Oberkirchenrätin Dr. Beiner

**Kirchengesetz
über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht
(GKAG)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichts berät und unterstützt.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Gesamtkirchlichen Ausschuss ein und erteilt Beratungsaufträge.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:

1. die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung
2. eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,
3. die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den jeweiligen Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik über eine besondere Sachkunde verfügen.

(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3

Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

§ 4

Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

§ 5

Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

§ 6

Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz 3 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386) außer Kraft.

Begründung

Dass sich der GKA in den letzten sechs Jahren zu einem Gremium entwickelt, in dem spezifische Aspekte und Praxiserfahrungen von Religionslehrkräften so zur Sprache kommen, dass sie in kirchen- und bildungspolitische Bezüge eingetragen werden können, hat sich nicht in dem Maße erfüllt, wie erhofft.

Nach einer Auswertung nicht nur der zurückliegenden Wahlperiode sind fünf zentrale Beobachtungen zu nennen:

1. Berichterstattung

Die Einführung eines neuen Tagesordnungspunktes „Berichte aus Schulformen ...“, der eine gegenseitige Berichterstattung aller Berufsgruppen ermöglicht hätte, wurde nicht angenommen. Aus der Praxis berichtet haben wie vorgesehen Schulreferat, Stabsbereich Recht, Kirchliche Schulämter und Religionspädagogisches Institut, jedoch kaum die berufenen Lehrkräfte im GKA. Besonders wichtige Wahrnehmungen, bei denen Handlungsbedarf entstand, wurden in einzelnen Fällen zwischen den Sitzungen schon immer in bilateraler Kommunikation direkt dem zuständigen Referenten im Schulreferat vermittelt, so dass hier jeweils zeitnah und effektiv gehandelt werden konnte.

Es hat sich hier gezeigt, dass aktuelle Trends in den Schulformen oder in der 2. Bildungsphase (Referendariat) wesentlich schneller und effektiver in jenen Arbeitsstrukturen erkannt und aufbereitet werden, die regelmäßig in direktem Kontakt zu Lehrkräften stehen (bspw. Kirchliche Schulämter/ Dienstbesprechung des Schulreferates mit den KSÄ, Regionalstellen des RPI/ Kollegium des RPI oder im Beirat des RPI und an anderen Stellen).

Hier ist festzuhalten, dass die EKHN mit ihren ausdifferenzierten professionellen Arbeitsstrukturen wie Schulreferat, KSÄ und landeskirchenübergreifendem RPI und dessen Regionalstellen professionell aufgestellt ist. Diese Strukturen ermöglichen es, Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und jeweils angemessen zu handeln. Dies wird regelmäßig auch im Vergleich zu vielen anderen Gliedkirchen der EKD deutlich, bspw. in der Konferenz der Referentinnen und Referenten der Gliedkirchen der EKD in Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen (BESRK).

2. Stark rückläufige Sitzungspräsenz der berufenen Mitglieder

Die Teilnahme an den Sitzungen seitens der berufenen Mitglieder (gegenüber den Mitgliedern qua Amt) ist besonders in den drei zurückliegenden Jahren gravierend zurückgegangen. Obwohl die Sitzungsfrequenz von vier auf drei Sitzungen pro Jahr reduziert und für jede Sitzung auch die Stellvertretungen eingeladen wurden, war der GKA in den letzten drei Jahren in über 50 Prozent der Sitzungen nicht beschlussfähig.

3. Mehr Begegnungsplattform statt Beratungsgremium

Es hat sich gezeigt – dies wurde von einzelnen GKA-Mitgliedern auch so geäußert –, dass wohl die meisten berufenen Mitglieder den GKA in erster Linie als ein Instrument der Wertschätzung ihrer Kirche und als Ort der Begegnung sehen, sowie als Möglichkeit, untereinander und mit einzelnen Vertreterinnen und Vertretern der Kirche ins Gespräch zu kommen. Wahrzunehmen war regelmäßig ein großes Bedürfnis nach einem Austausch über persönliche Erfahrungen im Berufsfeld. Das Bedürfnis nach Kontakt zur Kirche ist nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der GKA als Gremium mit der o.g. Aufgabenbeschreibung (insbes. Beratung der Kirchenleitung) dafür der richtige Ort ist.

4. Umständliches Verfahren der Zulassung von Schulbüchern

Das Verfahren der Zulassung von neuen Schulbüchern für den ev. Religionsunterricht ist in Hessen folgendermaßen geregelt: Ein Schulbuchausschuss, dem Fachleute (u.a. Religionslehrerlehrkräfte, Studienleitungen des RPI) aller drei Landeskirchen angehören, prüft die von den Verlagen vorgelegten Bücher und erstellt jeweils ein Gutachten mit einer Empfehlung. Auf Grundlage dieses Gutachtens entscheiden dann die jeweils zuständigen Schulreferentinnen und –referenten in den Landeskirchenämtern und der Kirchenverwaltung. Während die EKIR und die EKKW unmittelbar und zeitnah entscheiden können, ist in der EKHN vorgesehen, dass diese Gutachten nochmals im GKA

beraten werden. Dieses aufwändige Verfahren, dass es so nur in der EKHN gibt, hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil kann sein, dass in einzelnen strittigen Fällen eine weitere fachliche Beratung stattfindet, die auch hilfreich für die Entscheidungsfindung sein kann. Eine solche Beratung könnte aber vor allem zeitnah auch in anderen Zusammenhängen stattfinden. Der Nachteil ist der erhebliche Zeitaufwand für die Prüfverfahren.

5. Stark veränderte Rolle des GKA seit seiner Entstehung

Rolle und Aufgaben des GKA haben sich in der EKHN seit seiner Konstitution im Jahr 1948, die wiederum an einen bereits seit 1922 bestehenden „Landesausschuss für Religionsunterricht“ in der Ev. Landeskirche in Nassau anknüpft, stark verändert (vgl. hierzu z.B. Karl Dienst, 1989).

Ursprünglich kennzeichneten den GKA, den es so nur in der EKHN gibt, drei Bestimmungen:

- die selbständige Erledigung aller Aufgaben, die für die Kirchenleitung mit dem Religionsunterricht auf Grundlage von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz verbunden sind,
- eine starke Präsenz von Religionslehrerlehrkräften, damit jegliche – damals zeitbedingte – Bedenken gegen eine „geistliche Schulaufsicht“ abgewehrt werden konnten,
- die Möglichkeit der Partizipation von Religionslehrerlehrkräften als gleichberechtigte Interpreten des Evangeliums im Rahmen eines geistlich pädagogischen Auftrages an der Entwicklung der Kirche.

Spätestens seit der Revision der Kirchenordnung 2010 ist die erste Bestimmung eines kirchenleitenden selbständigen Handelns entfallen. Auch die politisch motivierte Bestimmung einer starken Beteiligung von Religionslehrerlehrkräften in einem solchen Gremium, um vor allem innerkirchliche Bedenken gegen eine „geistliche Schulaufsicht“ abwehren zu können, ist nicht zuletzt durch die Entwicklung der Religionspädagogik in den letzten Jahrzehnten obsolet geworden.

Weiterhin bedeutend und leitend und vor allem zukunftsweisend für die EKHN bleibt somit ausschließlich die Bestimmung der Partizipation.

In diesem Zusammenhang wird von verschiedenen Seiten vorgebracht, dass staatliche Religionslehrkräften von der Gesamtkirche eine angemessene Wertschätzung erfahren müssten. Es geht hier aber um mehr, als „Wertschätzung“, die ja auch immer eine Hierarchie oder ein Gefälle zwischen der Institution, die wertschätzend handelt und den Adressaten zum Ausdruck bringen kann.

Vielmehr geht es um die theologisch gut begründbare Tatsache, dass Religionslehrkräfte einen nicht geringen Anteil am Auftrag der Kirche, an der Verkündigung des Evangeliums haben. Dieser Anteil muss sich im Leben der Kirche dann auch angemessen strukturell abbilden. Bspw. so, dass Religionslehrkräfte auch in Prozesse (wie ekhn2030) eingebunden werden. Oder durch ein Modell, das nicht nur einer Hand voll Religionslehrkräfte – in einer Gruppe wie dem GKA – einen regelmäßigen Kontakt zur Kirche gewährt, sondern einer weitaus größeren und repräsentativeren Zahl. Denkbar wäre hier der Rahmen eines gesamtkirchlichen zentralen Religionslehrkräftetages.

Zunächst ist festzuhalten, dass Argumente wie: die EKHN verliere mit einer Änderung des GKA in seiner bisherigen Form den Kontakt zur „Basis“, zur Berufsgruppe der Lehrkräfte jeglichen Kontakt - oder zeige damit nur, dass sie diese Berufsgruppe nicht genügend wertschätze, nicht zutreffen.

Religionslehrkräfte werden im Arbeitsfeld bereits seit langem strukturell und situationsbedingt eingebunden und ihre Expertise regelmäßig angefragt. Beispielsweise:

- in regelmäßigem direktem Gesprächskontakt der KSÄ und der RPI Regionalstellen,
- im Rahmen des Prozesses der Bevollmächtigungen, der mit einem zentralen Gottesdienst zur Bevollmächtigung abschließt – hier vor allem jedoch in den Bevollmächtigungstagen der KSÄ (auch in Kooperation mit dem RPI),
- in regelmäßigen direkten Gesprächen des zuständigen Fachreferenten im Schulreferat mit den Kollegien der Schulen in Trägerschaft der EKHN,
- als Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger im Ehrenamt,

- als Mitglieder des Sprecherkreises der Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger in der EKHN,
- als Mitglieder von Vorauswahlkommissionen bei Stellenbesetzungen,
- als Mitglieder der Kommission zur Visitation der Kirchlichen Schulämter,
- als Stelleninhaberinnen und -inhaber in der Leitung eines Kirchlichen Schulamtes. Letzteres war bereits der Fall: Die Leitungen der damaligen Religionspädagogischen Ämter Nassau und Wiesbaden als Vorgängermodelle der KSÄ waren mit Lehrkräften mit Leitungserfahrung besetzt. Dieses Modell eines Professionen-Mix, das im Bereich der KSÄ/ im Team sehr zu begrüßen ist, weil es zusätzliche Expertise aus dem staatlichen Bereich ermöglicht, soll spätestens ab 2024/ 25 wieder neu umgesetzt und entwickelt werden,
- als Mitglieder des hessischen Schulbuchausschusses (Federführung hat die EKHN/ OKR Knöll), der Gutachten zu Schulbüchern erstellt, die für den RU in Hessen zugelassen werden sollen.
- Darüber hinaus finden regelmäßige Kontaktgespräche des Schulreferates mit der Staatlichen Schulaufsicht (ADD, Staatliche Schulämter) statt.
- Außerdem stehen die Referenten des Schulreferates dauerhaft bilateral in Kontakt mit einzelnen Religionslehrkräften, um spezifische Fachfragen aus der Schulpraxis zu beraten, (bspw. zu Erfahrungen mit der hessischen Schulstatistik flankierend zu Gesprächen im Hessischen Kultusministerium).

Die Beispiele zeigen, dass die Berufsgruppe der Religionslehrkräfte in Strukturen und Gesprächszusammenhängen bereits jetzt einen festen Platz in der EKHN hat und auch zukünftig haben wird.

Dennoch will die Kirchenleitung die Partizipation von Religionslehrkräften an der Entwicklung der Kirche begründet durch ihren Anteil am Auftrag der Kirche neu überdenken.

Es soll geprüft werden, auf welche Weise künftig auch Religionslehrkräfte noch stärker als bisher in gesamtkirchliche Prozesse (wie z.B. ekhn2030) eingebunden werden können. Werden zukünftig Themen identifiziert – bspw. bei einem zentralen gesamtkirchlichen Tag für Religionslehrkräfte – die durch eine gemischte AG (Staatliche Religionslehrkräfte/ Kirchliche Fachreferentinnen und -referenten) weiter bearbeitet werden müssen, damit sie wirksam in kirchenpolitische Bezüge eingetragen werden können, sollen entsprechende Projektgruppen eingerichtet werden. Für derartige Projektgruppen, die in einem festgelegten Zeithorizont und mit einer festgelegten Sitzungsfrequenz zusammenkommen, um ein definiertes Projektziel zu erreichen, sind inzwischen aller Erfahrung nach Ehrenamtliche sehr viel leichter zu gewinnen, als für Arbeitsstrukturen eines GKA in bisheriger Form.

6. Stellungnahme des GKA in seiner Sitzung am 24.6.2020

Die vorausgehenden Überlegungen wurden dem GKA in seiner Sitzung am 24.6.2020 vorgetragen.

Eingeladen wurden alle Mitglieder und deren Stellvertretungen.

Teilgenommen haben außer den von der Kirchenleitung entsandten Mitgliedern (Schulreferenten, Juristin, Vertreter der Kirchlichen Schulämter, Direktor des RPI) fünf der ursprünglich elf berufenen Mitglieder (Religions-lehrer und Religionslehrerinnen, darunter ein Pfarrer i. Schuldienst).

Der GKA war damit beschlussfähig und hat mit neun Ja-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht unterstützt die Überlegungen des Referates Schule und Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der für Schulfragen zuständigen Juristin bezüglich künftiger Partizipationsmöglichkeiten von Religionslehrer*innen an den Entwicklungen der Kirche - insbesondere die geplante Ausrichtung eines gesamtkirchlichen Tages für Religionslehrer*innen in der EKHN.

Der GKA erhebt keine Einwände gegen die beabsichtigten rechtlichen Änderungen, die zur Änderung des GKA in seiner bisherigen Form führen.“

Zu §§ 1 bis 6

Mit den Paragraphen 1 bis 6 wird das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht dahingehend neugefasst, dass die Kirchenleitung den GKA einberuft. Die Kirchenleitung erteilt den Beratungsauftrag. Der GKA besteht aus drei Mitgliedern kraft Amtes, die von der Kirchenleitung entsendet werden, nämlich

- (1) die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung
- (2) eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,
- (3) die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Weiterhin beruft die Kirchenleitung in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik über eine besondere Sachkunde verfügen. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass der GKA die erforderliche administrative Unterstützung für seine Tätigkeit hat.

Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass die Beratungsergebnisse transparent offengelegt werden und für eine synodale Beratung und Entscheidung nutzbar gemacht werden können.

Zu § 7

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung der Rechtsgrundlagen für den GKA macht mehrere redaktionelle Folgeänderungen notwendig durch die Aufhebung folgender Vorschriften:

- § 2 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 511);
- § 2 Abs. 3 Nr. 1 Verwaltungsverordnung über die Aufgaben der Kirchlichen Schulämter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 16. April 2015 (ABl. 2015 S. 161), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)

**Kirchengesetz
zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den
evangelischen Religionsunterricht**

Synopse

Kirchenordnung	
Artikel 62 Gesamtkirchlicher Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht	unverändert
Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	
Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht	Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht
§ 1	§ 1
(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.	<u>(1) Die Kirchenleitung bildet einen gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht, der sie in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes berät und unterstützt.</u>
(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr: a) Beratung der Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen, b) Wahrnehmung der kirchliche Beteiligung für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen, c) Abgabe einer Stellungnahme zur Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Bevollmächtigung oder des Widerrufs einer Bevollmächtigung auf Anforderung der Kirchenverwaltung.	<u>(2) Die Kirchenleitung beruft den Gesamtkirchlichen Ausschuss ein und erteilt Beratungsaufträge.</u>
(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.	
§ 2	§ 2
(1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss: a) ein Mitglied der Kirchenleitung, b) b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung sowie die zuständige Juristin oder den zuständigen Juristen der Kirchenverwaltung, c) eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst, d) die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit beratender Stimme.	<u>(1) Die Kirchenleitung entsendet in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:</u> 1. <u>die für den Religionsunterricht zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung</u> 2. <u>eine Schulamtsdirektorin oder einen Schulamtsdirektor im Kirchendienst,</u> 3. <u>die Direktorin oder den Direktor des Religionspädagogischen Instituts der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck</u>

<p>(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss:</p> <p>a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft</p> <ul style="list-style-type: none"> der Grundschule der Hauptschule der Realschule oder Realschule Plus der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind <p>b) zwei sachkundige Kirchenmitglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer und der Schulverwaltung.</p> <p>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p><u>(2) Die Kirchenleitung beruft in den Gesamtkirchlichen Ausschuss bis zu fünf Personen, die im Hinblick auf den jeweiligen Beratungsauftrag auf dem Gebiet der Religionspädagogik über eine besondere Sachkunde verfügen.</u></p> <p><u>(3) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten weitere Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohnsitz oder Dienstsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p> <p>(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen zu berufen, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder, im Falle ihrer Verhinderung, der stellvertretenden Mitglieder, anwesend sind. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung ordnungsgemäß eingeladen <u>wurde</u> und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder <u>anwesend ist</u>. Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden <u>mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst</u>.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Vorsitzende oder Vorsitzender des Gesamtkirchlichen Ausschusses ist die oder der für den Gesamtkirchlichen Ausschuss zuständige theologische oder pädagogische Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss legt nach Abschluss seiner Beratungen das Ergebnis der Kirchenleitung vor. Das Beratungsergebnis ist dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386), § 2 Absatz 6 Satz 3 der Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter vom 25. Juni 2002 (ABl. 2002 S. 511) und § 8 der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 386) außer Kraft.</p>
<p>§ 2 Abs. 6 Satz 3 Verwaltungsverordnung zur Förderung der religionspädagogischen Arbeit in der Region der Religionspädagogischen Ämter</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaften können Vorschläge für die Aufstellung der Wahlliste für den Gesamtkirchlichen Ausschuss ausschreiben und an das Religionspädagogische Amt richten.</p>	<p style="text-align: center;">Wird aufgehoben</p>
<p>§ 8 Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau</p> <p>Vor der Entscheidung, den Antrag auf Erteilung einer Bevollmächtigung abzulehnen oder eine Bevollmächtigung zu widerrufen, kann die Kirchenverwaltung dem Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p style="text-align: center;">Wird aufgehoben</p>